

Anl. 4 Muth-AV 2019 Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie“ und „Fragen der Ethik“ (mitverantwortliche Berufsausübung)

Muth-AV 2019 - Musiktherapie-Ausbildungsverordnung 2019

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Absolventinnen/Absolventen haben die Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen“ im Umfang von zumindest 30 Einheiten gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG und „Fragen der Ethik“ im Umfang von zumindest 30 Einheiten gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 MuthG erworben.

Die Absolventinnen/Absolventen haben eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit erworben. Insbesondere haben sie eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patientinnen/Patienten erworben, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.

Die Absolventin/Der Absolvent

1. 1.kann die Grenzen des Berufsbildes erkennen und einhalten;
2. 2.kennt die gesetzlichen Berufspflichten und kann diese im Berufsfeld einhalten und umsetzen;
3. 3.kennt die allgemeinen und speziellen Grundsätze der Ethik- und Berufsrichtlinie und kann sie im beruflichen Alltag anwenden und umsetzen;
4. 4.kann die ethischen Aspekte einer Situation erkennen und verfügt über Kompetenzen, ethisch zu argumentieren und zu urteilen;
5. 5.verfügt über eine Achtsamkeit und Bewusstheit gegenüber ihren/seinen eigenen Gefühlen und Werten und kann den Einfluss dieser auf ethische Entscheidungsprozesse adäquat einschätzen;
6. 6.versteht die Grundsätze einer musiktherapeutischen Beziehung und kann diese zum Wohle der Patientinnen/Patienten anwenden;
7. 7.ist sich der Grenzen ihres/seines musiktherapeutischen Handelns bewusst und kann diese wahren;
8. 8.kann mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der musiktherapeutischen Beziehung verantwortungsvoll umgehen;
9. 9.kennt die berufsrechtlichen Verpflichtungen und die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit internen und externen Hilfsstrukturen im Hinblick auf die zivil- und strafrechtliche Relevanz von Gewalttaten;
10. 10.nimmt Aggression und Gewalt in den eigenen Arbeitsstrukturen wahr und sorgt für Abhilfe;
11. 11.nimmt die professionelle und persönliche Selbstfürsorge wahr;
12. 12.erkennt die Überschneidungen mit angrenzenden Gesundheitsberufen und kann einen wertschätzenden und kooperativen Umgang mit Berufskolleginnen/Berufskollegen und Vertreterinnen/Vertretern angrenzender Gesundheitsberufe pflegen.

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at